

II. In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Die Grundregelung, dass der Schöpfer eines Werkes auch dessen Urheber ist, ist auch im US-amerikanischen Urheberrechtsgesetz kodifiziert. Anlass zur Diskussion gibt in einem hohen Maße die dieser Regelung folgende Ausnahme der *work made for hire*-Doktrin für die in einem Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis geschaffenen Werke. Nach kurzer Erläuterung der Grundproblematik (unter 1) folgt die Besprechung der kollisionsrechtlichen Behandlung dieser Fälle in den USA (unter 2). Im Anschluss wird die Problematik der kollisionsrechtlichen Behandlung der Filmwerke besprochen (unter 3).

1. Grundproblematik

Die problematische und viel diskutierte kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht liegt mit Blick auf die USA im ganz wesentlichen Maße in § 201(b) C.A. begründet, wonach erster Inhaber des Urheberrechts an Werken, die ein Angestellter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses schafft, der Arbeitgeber ist, wenn die Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben. Ähnlich ist die Situation bei Auftragsverhältnissen. Auch das Urheberrecht an in diesem Rahmen geschaffenen Werken liegt beim Auftraggeber, allerdings nur, wenn die Parteien die Geltung der *work made for hire*-Doktrin zuvor schriftlich in einem Vertrag vereinbart haben, § 101 C.A. Das US-amerikanische Recht differenziert also zwischen der Person des Urhebers, welche immer der Werkschöpfer ist, und der des ersten Inhabers des Urheberrechts, welcher jedoch auch als Urheber behandelt wird.⁸⁴⁵ Fallen bei einem Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen Ursprungs- und Schutzland auseinander, so zeigt die kollisionsrechtlich begründete Maßgeblichkeit der einen oder anderen Rechtsordnung aufgrund der divergierenden materiellrechtlichen Regelungen der einzelnen Staaten tatsächlich Auswirkungen.

Die Problematik der vom Schöpferprinzip abweichenden Zuweisung des originären Urheberrechts tritt im US-amerikanischen Recht besonders deutlich im Bereich der Filmindustrie zu Tage. Aufgrund des Eingreifens des § 201(b) C.A. wird in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht bei der Filmproduktionsgesellschaft und damit bei einer juristischen Person liegen, wenn der Filmherstellung entweder Arbeitsverträge der Filmproduktionsgesellschaft mit den an der Herstellung des Werks Beteiligten zugrunde liegen, § 101(1) C.A., oder aber Auftragsverhältnisse bestehen, wobei diese in der Regel verbunden sind mit der schriftlichen Erklärung, dass das Vertragsverhältnis als *work made for hire*

⁸⁴⁵ Anders dagegen das britische Urheberrecht, welches zwischen der Urheberschaft (*authorship*) und der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht (*first ownership of copyright*) differenziert, Art. 9, 11 CDPA.

angesehen und behandelt werden soll.⁸⁴⁶ Hierin liegt für den Filmbereich ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem US-amerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht, da es bei Letzterem zur Erlangung des Urheberstatus auf den eigenen schöpferischen Beitrag der Beteiligten ankommt, und nicht auf das Bestehen eines Vertragsverhältnisses.

2. Arbeitnehmerwerke allgemein

Ausgehend von dieser Grundproblematik wird im Folgenden die kollisionsrechtliche Behandlung dieser Fälle durch die US-amerikanischen Gerichte und die Diskussion der Literaturvertreter in den USA untersucht.

a) Rechtsprechung in den USA

Hatten die US-amerikanischen Gerichte über die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken zu entscheiden, so hielten sich die Richter im Wesentlichen an die Vorgehensweise, wie sie bereits für den Erwerb der Urheberrechts im Allgemeinen beschrieben wurde. Oftmals, insbesondere vor Erlass der *Itar-Tass*-Entscheidung, machten die Gerichte keine Angaben zum Kollisionsrecht. Im Ergebnis wendeten sie sowohl amerikanisches als auch ausländisches Recht zur Bestimmung der Rechtsinhaberschaft an. Da die Wahl des anwendbaren Rechts in der Mehrzahl der Entscheidungen nicht begründet wird, lässt sich über die dahinter stehenden Motive nur spekulieren.

Mit der Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht bei in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werken beschäftigte sich ein amerikanisches Gericht im Jahr 1984. In der Sache *Aldon Accessories Ltd. v. Spiegel, Inc.* ging es um das Urheberrecht an Figuren, welche der Kläger in Japan und Taiwan unter seiner Anleitung entwerfen ließ, und die anschließend dort produziert, in die USA geschickt und mittels eines Katalogs vom Kläger verkauft wurden.⁸⁴⁷ Im Prozess stellte sich die

846 *Dougherty*, 49 UCLA L. Rev. 225, 317 (2001); *Siefarth*, US-amerikanisches Filmurheberrecht, 1991, S. 85 f. Die Frage der Rechtsinhaberschaft am Urheberrecht ist schwieriger zu beantworten bei Fehlen eines Arbeitsvertrages, wenn der Arbeitnehmer nicht im Rahmen seinen Arbeitsverhältnisses einen Beitrag zur Filmproduktion geleistet hat, oder kein Auftragsverhältnis mit entsprechender schriftlicher Vereinbarung über die Geltung der *work made for hire*-Doktrin vorliegt. Obwohl grundsätzlich in den USA das Schöpferprinzip gilt, Urheber danach jede Person sein müsste, welche einen eigenen schöpferischen Beitrag zum Entstehen des Werkes geleistet hat, sind die Gerichte bei der Bestimmung der Rechtsinhaberschaft an Filmwerken zurückhaltender und haben eigens hierfür Regelungen entwickelt. Siehe ausführlich zum Problem der Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht bei Filmwerken im Falle des Nichteingreifens der *work made for hire*-Doktrin *Dougherty*, 49 UCLA L. Rev. 225 ff. (2001).

847 *Aldon Accessories Ltd. v. Spiegel, Inc.*, 738 F.2d 548 (2nd Cir. 1984).

Frage, ob hier ein Eingreifen der US-amerikanischen *work made for hire*-Doktrin gerechtfertigt sei. Mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen dieses Grundsatzes setzten sich die Richter dann auch intensiv auseinander. Worauf sie nicht eingingen war der Umstand, auf welchen Grundsatz oder welche Überlegung sie die als selbstverständlich angenommene Anwendbarkeit des US-amerikanischen Urheberrechtsgesetzes stützten. Denn schließlich waren die Figuren in Japan und Taiwan unter Mitarbeit der jeweiligen Staatsangehörigen entworfen und anschließend von diesen dort hergestellt worden. Eine Verbindung zu einem anderen Staat bestand damit allemal.

Ohne eine Aussage zur kollisionsrechtlichen Behandlung des Falles entschieden US-amerikanische Richter auch ein Jahr später in der Sache *Syigma Photos News, Inc. v. Globe International, Inc.* Ein englischer Fotograf hatte mit Zustimmung der britischen Königsfamilie Fotos von eben dieser gemacht.⁸⁴⁸ Er erklärte sich einverstanden, die Bilder nicht vor dem 15.3.1985 zu veröffentlichen. Mit seiner Zustimmung wurden die Fotografien von seiner New Yorker Agentur an eine US-amerikanische Boulevardzeitung verkauft, welche sich ebenfalls bereit erklärte, die Bilder nicht vor dem vereinbarten Termin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als sie diese Verabredung zu brechen drohte, wandte sich die New Yorker Agentur des Fotografen an das Gericht. Die beklagte Boulevardzeitung berief sich auf die fehlende Rechtsinhaberschaft des Fotografen an den Bildern, da diese im Rahmen eines Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses mit dem britischen Königshaus entstanden seien, das Urheberrecht nach der hier geltenden *work made for hire*-Doktrin bei der königlichen Familie liege. Das Gericht schloss sich dieser Auffassung inhaltlich nicht an, sondern lehnte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 201(b) C.A. ab. Ohne ein Wort zur kollisionsrechtlichen Bedeutung dieses Falles zu verlieren, ging das Gericht wie selbstverständlich von der Maßgeblichkeit des US-amerikanischen Urheberrechtsgesetzes aus und orientierte sich bei der Prüfung des *work made for hire*-Grundsatzes an den bereits ergangenen Entscheidungen amerikanischer Gerichte zu dieser Norm.⁸⁴⁹ Dem Umstand, dass der Fotograf britischer Staatsangehöriger war und die Bilder der britischen Königsfamilie in England entstanden waren, bemaß den Richtern offensichtlich keinerlei Bedeutung bei.

Die bedeutendste Entscheidung im Bereich der Arbeitnehmerwerke erging im Jahre 1998 in der Sache *Itar-Tass*.⁸⁵⁰ Die Gerichte äußerten sich erstmals zum IPR des Urheberrechts und erklärten die Regelungen des Staates für anwendbar, der die engste Verbindung zum Sachverhalt und den Parteien aufwies. Im konkreten Fall führte dies zur Maßgeblichkeit der russischen Urheberrechtsnormen.

848 *Syigma Photo News, Inc. v. Globe International, Inc.*, 616 F.Supp. 1153 (S.D.N.Y. 1985).

849 *Syigma Photo News, Inc. v. Globe International, Inc.*, 616 F.Supp. 1153, 1156 (S.D.N.Y. 1985).

850 Ausführlich zu dieser Entscheidung oben 7. Kap. § 2 I 1.

b) Literatur in den USA

Die Vertreter der US-amerikanischen Literatur nehmen meistens nicht gesondert Stellung zur kollisionsrechtlichen Behandlung der Arbeitnehmerwerke, weshalb hier nur die Auffassungen zweier Autoren wiedergegeben werden sollen.

Austin vertritt auch im Rahmen der Arbeitnehmerwerke die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung. Dabei beruht seine Argumentation im Wesentlichen auf den Äußerungen, die er generell zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht tätigt.⁸⁵¹ Besondere Bedeutung hat für ihn hinsichtlich der Frage der Rechtsinhaberschaft die Herstellung des Werkes. Es seien die am Herstellungsort geltenden Regeln, die das tatsächliche Umfeld des Werkschöpfers beeinflussten und damit direkten Einfluss auf seine Kreativität hätten. Dies müsse bei der Zuweisung des originären Urheberrechts berücksichtigt werden. Auch bei Arbeitnehmerwerken seien die am Produktionsort maßgeblichen Regelungen darüber, wem das Urheberrecht an Werken zustehe, Ausdruck einer Machtverteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Hinter dieser stehe oft eine gesellschaftliche Tradition oder auch ein hart erkämpfter Kompromiss. Diese tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtige eine kollisionsrechtliche Bestimmung, die das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dem ein Werk geschaffen wird.⁸⁵² *Austin* spricht sich also zugunsten eines *single governing law approach* aus und eine leicht modifizierte Form der *Itar-Tass*-Entscheidung, wobei er selbst einräumt, dass die Ergebnisse in den allermeisten Fällen übereinstimmen werden.⁸⁵³ Für ihn ist demnach nicht so entscheidend die vertragliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern vielmehr die tatsächlichen Gegebenheiten am Ort der Werkschaffung. Hier liegt sein Schwerpunkt, und hierauf gründet auch sein Argument der Beachtung der Souveränität anderer Staaten.

Einen völlig anderen Ansatz vertritt *Geller*. Er äußert sich grundsätzlich zugunsten einer möglichst umfassenden Anknüpfung an die *lex loci protectionis*, sieht sich jedoch gezwungen, in gewissen Fällen hiervon abzuweichen.⁸⁵⁴ Dabei handle es sich um die Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug, an denen mehrere an der Schaffung eines Werkes beteiligt sind, da die einzelnen nationalen Rechtsordnungen das originäre Urheberrecht in solchen Fällen unterschiedlichen Personen zusprechen. Nur in diesen Fällen wirke sich die Wahl des anwendbaren Rechts tatsächlich auf das Ergebnis aus. Hierunter fallen auch die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werke.⁸⁵⁵ *Geller* geht davon aus, dass im Falle der Beteiligung mehrerer an der Schaffung eines Werkes dem Vorgehen in der Regel eine vertragliche Absprache zugrunde liege. Die Frage der originären Inhaberschaft am Urheberrecht

851 Hierzu oben 7. Kap. § 2 I 2 b).

852 *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 920 ff. (2005).

853 *Austin*, 30 *Brook. J. Int'l L.* 899, 921 (2005).

854 *Geller*, *J. Copyright Soc'y U.S.A.* 315, 361 (2004).

855 Ebenfalls betroffen seien „joint and collaborative works“ sowie „collective and audiovisual works“, *Geller*, *J. Copyright Soc'y U.S.A.* 315, 362 f. (2004).

unterliege daher dem Recht, welches auf jenen Vertrag Anwendung finde, da dies am ehesten den Vorstellungen und Erwartungen der beteiligten Parteien entspreche. Liege ausnahmsweise keine vertragliche Absprache vor, so finde das Recht Anwendung, welches bei Vorliegen eines Vertrages auf diesen Anwendung gefunden hätte. Denn auch dies stimme mit den Vorstellungen der Parteien überein.⁸⁵⁶ Selbst wenn mehrere Beteiligte unterschiedlichster Nationalitäten und mit verschiedensten Wohnsitzen bei der Schaffung eines Werkes beteiligt seien, so seien aus oben genanntem Grund die einzelnen, zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts. Dabei solle das Gericht nur allgemeine Standards hinsichtlich der Zuweisung der originären Inhaberschaft anwenden.⁸⁵⁷

Ähnlich wie in Frankreich wird eine akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag in der Literatur kaum thematisiert. Einzig *Geller* zeigt sich hier als Anhänger. Da sich die Mehrheit der Literaturvertreter nicht explizit zur Anknüpfung der Arbeitnehmerwerke äußert, muss auf die allgemeinen Äußerungen dieser zur Anknüpfung der ersten Inhaberschaft zurückgegriffen werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Mehrheit der US-amerikanischen Literaturvertreter wohl eine universale Zuweisung des Urheberrechts und die Maßgeblichkeit einer einzigen Rechtsordnung auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke bevorzugt.

3. Filmwerke

Aufgrund der besonderen Bedeutung der USA, insbesondere Hollywoods, für die Filmindustrie, erfreut sich die erste Inhaberschaft an Filmwerken sowie deren kollisionsrechtliche Behandlung insbesondere vor den Gerichten verhältnismäßig großer Aufmerksamkeit.

a) Rechtsprechung in den USA

Seitens der Rechtsprechung ergeben sich im Filmbereich kaum Unterschiede zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht im Vergleich zu den bereits diskutierten Fällen. Für die vor der *Itar-Tass*-Entscheidung ergangenen Fälle bedeutet dies wiederum, dass oftmals zur kollisionsrechtlichen Problematik eines Falles nicht Stellung genommen wurde. Aber auch im Anschluss an diese für das Kollisionsrecht so wichtige Entscheidung dauerte es einige Jahre, bis sich ein Gericht ausdrücklich auf sie berief und ihren Vorgaben folgte.

In einer Reihe von Entscheidungen gelangten die amerikanischen Gerichte zur Maßgeblichkeit des heimischen Rechts. Diesen Entscheidungen ist allen gemein, dass die Richter die Wahl des amerikanischen Rechts nicht begründeten. Sie legten

856 *Geller*, J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 363 f. (2004).

857 *Geller*, J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 365 f. (2004).

nicht dar, warum in den Fällen, trotz grenzüberschreitender Bezüge, die Normen der Vereinigten Staaten ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung waren. So wendeten beispielsweise die Gerichte des Staates Florida im Jahre 1987 die US-amerikanische *work made for hire*-Doktrin an, als ein Unternehmen mit Sitz auf den Cayman Islands eine Urheberrechtsverletzung geltend machte.⁸⁵⁸ P & D International hatte einen Werbefilm über die Insel St. Thomas gedreht, welcher auf den Kreuzfahrtschiffen der Beklagten Cunard, einem britischen Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz in New York, USA, gezeigt wurde. Grundlage war ein Vertrag zwischen der Klägerin P & D International und der Werbeagentur der Beklagten. Trotz Beendigung der vertraglichen Beziehungen lief der Film auf den Schiffen der Beklagten weiter. Im Prozess berief sich die Beklagte auf die fehlende Rechtsinhaberschaft der Klägerin. Da laut Vertrag mit ihrer Werbeagentur das Urheberrecht bei der Beklagten liege und die Werbeagentur mit der Klägerin lediglich einen Unter-vertrag hinsichtlich der Produktion des Filmes abgeschlossen habe, wies § 201(b) C.A. das Urheberrecht originär der Beklagten als Arbeitgeber zu.⁸⁵⁹ Ohne weiter zur kollisionsrechtlichen Problematik des Falles Stellung zu nehmen, prüfte das Gericht die Voraussetzungen der *work made for hire*-Doktrin und unterstellte die originäre Zuweisung des Urheberrechts damit US-amerikanischem Recht.⁸⁶⁰ Erstaunlich ist dies, weil die Klägerin als Hauptgeschäftssitz die Cayman Islands angab, welche ein britisches Überseegebiet des Vereinigten Königreichs sind. Zudem handelte es sich bei Cunard als Beklagte um ein britisches Unternehmen. Lediglich die Werbeagentur der Beklagten war ein US-amerikanisches Unternehmen.

1990 beschäftigte sich der *District Court* in Maryland mit der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verbreitung von Videos koreanischer Fernsehsendungen.⁸⁶¹ Die Unternehmen Korean Broadcasting System sowie Munwha Broadcasting Company produzierten in Korea Fernsehsendungen für das koreanische Fernsehen. Die Verwertungsrechte der Videoaufzeichnungen für den Vertrieb in den USA hatten sie an Korean Television Enterprises (KTE), einem kalifornischen Unternehmen, übertragen. Für den Osten der USA wurden im Rahmen eines Lizenzvertrages die ausschließlichen Verwertungs- und Verbreitungsrechte an Dae Han Video Productions (Dae Han) abgetreten. Die Kläger KTE und Dae Han warfen den Beklagten vor, in Maryland koreanische Videos verkauft sowie verliehen und damit das Urheberrecht der Kläger verletzt zu haben. Betroffen war in dem Prozess das Urheberrecht an Werken, die auf den Manuskripten koreanischer Kreativer beruhten. Sollten diese Manuskripte im Rahmen von Arbeitsverträgen geschaffen worden sein, so das Gericht, dann stehe das Urheberrecht originär der jeweiligen Produktionsfirma zu

858 *P & D International v. Halsey Publishing Company and Cunard N.A.C. Lines* 672 F.Supp. 1429 (S.D. Fla. 1987).

859 *P & D International v. Halsey Publishing Company and Cunard N.A.C. Lines*, 672 F.Supp. 1429, 1431 (S.D. Fla. 1987).

860 *P & D International v. Halsey Publishing Company and Cunard N.A.C. Lines*, 672 F.Supp. 1429, 1435 f. (S.D. Fla. 1987).

861 *Dae Han Video Productions, Inc., et al. v. Kuk Dong Oriental Food, Inc., et al.*, 1990 WL 284748 (D. Md. 1990).

(hier Korean Broadcasting System oder Munwha Broadcasting Company), welche die Verwertungsrechte für das Gebiet der Vereinigten Staaten an KTE übertragen hatten. Obwohl es um Werke ging, die in Korea geschaffen wurden, wendete das Gericht zur Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht die *work made for hire*-Doktrin des § 201(b) C.A. an, ohne aus kollisionsrechtlicher Sicht zu dieser Maßgeblichkeit der US-amerikanischen Regelungen Stellung zu nehmen.⁸⁶² Erst im Anschluss an die materiellrechtlichen Ausführungen der Richter machten die Beklagten die Anwendung koreanischen Rechts geltend, wonach das Urheberrecht an den Manuskripten deren Verfassern zustände. Das Gericht verneinte jedoch die Maßgeblichkeit des koreanischen Rechts zugunsten der US-amerikanischen Regelungen, da den Klägern in den USA ein *Copyright Certificate* vom US Copyright Office erteilt worden sei. Nach der amerikanischen Rechtsprechung komme diesem Zertifikat Vermutungswirkung zu, welche die Beklagten hätten widerlegen müssen. Da das Zertifikat aber von einer US-amerikanischen Behörde ausgestellt worden sei, müsse auch US-amerikanisches Urheberrecht Anwendung finden.⁸⁶³ Das Argument des Gerichts vermag nicht so recht zu überzeugen, da der Registrierung des Urheberrechts in den USA keine konstitutive Wirkung zukommt, § 408(c) C.A. Vielmehr stellt sie einen Prima-facie-Beweis für die Gültigkeit des Urheberrechts dar, § 410(c) C.A.⁸⁶⁴ Wenn die Registrierung aber, anders als beispielsweise bei registerpflichtigen Immaterialgüterrechten, das Recht als solches nicht begründet, dann ist nicht schlüssig, weshalb ein rein deklaratorisches Zertifikat, welches eine Beweiserleichterung darstellt, die Anwendbarkeit des US-amerikanischen Rechts zur Bestimmung der Inhaberschaft am Urheberrecht begründen soll.⁸⁶⁵

862 *Dae Han Video Productions, Inc., et al. v. Kuk Dong Oriental Food, Inc., et al.*, 1990 WL 284748 S.3 (D. Md. 1990).

863 *Dae Han Video Productions, Inc., et al. v. Kuk Dong Oriental Food, Inc., et al.*, 1990 WL 284748, S. 6 (D. Md. 1990).

864 *Dae Han Video Productions, Inc., et al. v. Kuk Dong Oriental Food, Inc., et al.*, 1990 WL 284748, S. 4 (D. Md. 1990).

865 Im Jahre 2003 entschieden amerikanische Richter über die Klage von 24 mexikanischen Filmproduktionsfirmen, die Urheberrechtsverletzungen an 88 Filmen geltend machten, welche sie in den 1930er bis 1990er Jahren in Mexiko produziert und dort auch erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatten. Mitte der 1980er Jahre wurden diese Filme in den USA von den Beklagten vertrieben. Zu diesem Zeitpunkt wussten die Kläger, dass die Mehrzahl der Filme in den USA keinen Urheberrechtsschutz genossen, da die Formerfordernisse nicht erfüllt waren. Das Gericht berief sich zu Beginn der Entscheidung auf § 104A C.A. Danach genießen ausländische Werke, die in den USA bereits für jedermann zugänglich sind, im Ursprungsland aber (noch) geschützt sind, urheberrechtlichen Schutz auch in den USA. Nach einer ausführlichen Diskussion, ob die Kläger als juristische Personen Inhaber des Urheberrechts an den Filmwerken sein können, bejahte das Gericht dies und gab der Klage statt. Die Richter griffen zur Wahl des anwendbaren Rechts auf die Sonderregelung des § 104A C.A. zurück, der im vorliegenden Fall auf mexikanisches Recht als das des Ursprungslandes verweist. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem IPR war daher nicht erforderlich; siehe *Alameda Films S A DE C V, et al., v. Authors Rights Restoration Corporation, Inc., et al.*, 331 F.3d 472 (5th Cir. 2003).

Daneben existiert eine Reihe von Entscheidungen, in denen die amerikanischen Gerichte die Frage der Urheberrechtsinhaberschaft nach ausländischen Normen bemaßen, in der Regel allerdings wieder ohne die kollisionsrechtliche Grundlage für deren Anwendung auch nur zu erwähnen.⁸⁶⁶ In Virginia hatte ein erstinstanzliches Gericht über einen Sachverhalt zu entscheiden, der in seiner Grundkonstellation der bereits besprochenen Entscheidung des Gerichts von Maryland in der Sache *Dae Han Video Production v. Kuk Dong Oriental Food* in weiten Teilen ähnelte. Das New Yorker Unternehmen Dae Han Video Productions, welches Videos mit koreanischen Fernsehsendungen im Osten der USA vertrieb, machte die Verletzung des Urheberrechts geltend, da die Beklagten ohne Erlaubnis ebenfalls koreanische Videos auf den Markt gebracht hatte.⁸⁶⁷ Dae Han Video Productions hatte das Verbreitungsrecht im Rahmen eines Lizenzvertrages von dem kalifornischen Unternehmen Korean Television Enterprises (KTE) übertragen bekommen, welches es wiederum direkt von den zwei koreanischen Filmproduktionsfirmen Korean Broadcasting System und Munwha Broadcasting Company erhalten hatte. Die Beklagten hatten, trotz der ausschließlichen Verbreitungsrechte der Kläger, Kopien der Filme auf den Markt gebracht. Hinsichtlich der Frage der Urheberrechtsinhaberschaft des Klägers verwies das Gericht in einer Fußnote auf Artikel 74 des koreanischen Urheberrechtsgesetzes und wendete damit koreanisches Recht an.⁸⁶⁸ Die Norm bestimmt, dass der Urheber einer Filmvorlage, welcher der Verfilmung seines Werkes durch eine dritte Person zustimmt, im Zweifel dieser Person auch das Recht überträgt, den Film zu vervielfältigen und zu verbreiten. Im konkreten Fall bedeutet das, dass die koreanischen Urheber der Drehbücher, mangels gegenteiliger Vereinbarung, an das jeweilige koreanische Produktionsunternehmen, welches ihre Vorlage verfilmt hatte, auch das Recht übertragen hatten, die Filme weiter zu vervielfältigen und auf den Markt zu bringen. Da dieses Recht unter Zwischenschaltung der Korean Television Enterprises mit Sitz in Kalifornien auf den Kläger übertragen worden war, konnte dieser seine Urheberrechtsinhaberschaft nachweisen. Hätten die Richter die originäre Inhaberschaft gemäß der amerikanischen *work made for hire*-Doktrin bestimmt, wie dies in der Entscheidung in Maryland getan wurde, dann wäre ein Rückgriff auf Art. 74 des koreanischen Urheberrechtsgesetzes nicht erforderlich gewesen, da dann das originäre Urheberrecht zweifelsfrei den Produktionsfirmen zugestanden hätte, welche es auf KTE übertragen hatten.⁸⁶⁹

866 So beispielsweise auch *Autoskill Inc. v. National Educational Support Systems, Inc.*, 994 F.2d 1476 (10th Cir. 1993) Fn. 16, wo das Gericht den Einwand der Beklagtenseite, dass sich die Inhaberschaft am Urheberrecht nach kanadischem Recht bestimme, lediglich als verspätet zurückweist.

867 *Dae Han Video Production, Inc. v. Dong San, Chun, et al.*, 1990 WL 265976 (E.D. Va. 1990).

868 *Dae Han Video Production, Inc. v. Dong San, Chun, et al.*, 1990 WL 265976 (E.D. Va. 1990) Fn. 3.

869 So hatten die Richter in Maryland entschieden, *Dae Han Video Productions, Inc., et al. v. Kuk Dong Oriental Food, Inc., et al.*, 1990 WL 284748 (D. Md. 1990).

In der Entscheidung *Greenwich Film Productions v. DRG Records* im Jahre 1992 sprach sich das Gericht noch nicht explizit für eine Anwendung ausländischen Rechts aus.⁸⁷⁰ Zur Debatte stand die Inhaberschaft von Greenwich am Verwertungsrecht an der Filmmusik, welche Vladimir Cosma im Auftrag des Unternehmens komponiert hatte. Greenwich berief sich zunächst auf die *work made for hire*-Doktrin des US-amerikanischen Rechts. Diese griff nach Ansicht des Gerichts aber nicht ein, weil die Parteien die Klassifizierung des Werkes als *work for hire* nicht schriftlich im Rahmen eines Vertrages vereinbart hatten, § 101(2) C.A. Greenwich brachte nun die Geltung des französischen Rechts ins Gespräch, da im vorliegenden Fall ein französisches Unternehmen die Urheberrechtsinhaberschaft an einem Werk beanspruchte, welches in Frankreich für einen französischen Film in Auftrag gegeben wurde. Das Gericht anerkannte, dass dies durchaus eine Möglichkeit sei, welche in der Literatur Anhänger habe. Es äußerte sich aber nicht explizit zugunsten der Anwendung ausländischen Rechts, sondern ließ die Frage offen. Denn Greenwich hatte mit dem Komponisten einen Lizenzvertrag geschlossen, in welchem dieser das ausschließliche Verwertungsrecht an der Komposition und an der Filmmusik auf Greenwich übertragen hatte. Das Gericht bejahte daher die Rechtsinhaberschaft von Greenwich aufgrund eines vertraglichen Rechterwerbs, ohne die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht abschließend zu klären.⁸⁷¹

Erst im Jahre 2004 folgte in *Films by Jove* ein New Yorker Gericht im Ergebnis den Vorgaben der *Itar-Tass*-Entscheidung auch im Bereich des Filmrechts. Das amerikanische Unternehmen Films by Jove hatte 1992 die ausschließlichen Verwertungsrechte an etwa 1500 russischen Zeichentrickfilmen vom russischen Unternehmen Lease Enterprise für die internationale Verwertung mit Ausnahme des Gebiets der Sowjetunion erworben, und im Anschluss über drei Millionen US Dollar in die Ausarbeitung und stimmliche Untermalung der Filme investiert.⁸⁷² Ursprünglich waren die Filme jedoch von der im sowjetischen Staatseigentum stehenden Filmproduktionsfirma Soviet film studio Soyuzmultfilm hergestellt worden. Im Rahmen der Privatisierung staatlicher Betriebe in der Sowjetunion wurde Rechtsnachfolger von Soviet film studio Soyuzmultfilm das Unternehmen Lease Enterprise. Grundlage war ein Pachtvertrag mit zehnjähriger Laufzeit für die Räumlichkeiten und die Ausrüstung, während nach Ansicht der Klägerseite die Urheberrechte von Gesetzes

870 *Greenwich Film Productions, S.A. v. DRG Records, Inc. u.a.*, 1992 WL 279357 (S.D.N.Y. 1992).

871 *Greenwich Film Productions, S.A. v. DRG Records, Inc. u.a.*, 1992 WL 279357 (S.D.N.Y. 1992) S. 2 f.

872 *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 341 F.Supp.2d 199 (E.D.N.Y. 2004); vorausgegangen waren die Entscheidungen *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 250 F.Supp.2d 156 (E.D.N.Y. 2003), sowie *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 154 F.Supp.2d 432 (E.D.N.Y. 2001); ausführlich zu den Entscheidungen Tydniouk, 29 Brook. J. Int'l L. 897 (2004).

wegen auf Leasing Enterprise übergangen.⁸⁷³ Im Jahre 1999 wurde Leasing Enterprise dann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Films by Jove erhob Klage gegen eine Reihe von Personen wegen Urheberrechtsverletzungen. Ohne das tatsächliche Vorliegen der Verletzungshandlungen zu leugnen, machten die Beklagten die fehlende Urheberrechtshaberschaft von Soviet film studio Soyuzmultfilm sowie des Rechtsnachfolgers Leasing Enterprise geltend. Letztere hätte damit überhaupt keine Lizenz an Films by Jove erteilen können, wodurch auch eine Urheberrechtsverletzung zu deren Lasten entfalle. In erster Instanz beriefen sich die Richter auf die *Itar-Tass*-Entscheidung des New Yorker Berufungsgerichts und erklärten das russische Recht für anwendbar zur Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht, da russische Staatsangehörige die Werke geschaffen hätten und diese erstmals in Russland der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien.⁸⁷⁴ Für einige Werke verwies das Gericht auf § 104A(b) C.A., wonach im Falle sog. „re-stored works“ das Urheberrecht dem Urheber bzw. originärem Rechteinhaber zusteht, wie ihn die Rechtsordnung des Ursprungslandes bestimmt.⁸⁷⁵ Die späteren Entscheidungen gingen auf die kollisionsrechtliche Problematik des Sachverhalts nicht mehr ein, sondern wendeten ohne weitere Begründung das russische Recht an.⁸⁷⁶ Das Gericht sah es trotz nachträglicher Bemühungen um Einflussnahme auf das Urteil durch den Erlass von Richtlinien durch die russische Regierung als erwiesen an, dass nach russischem Recht nicht der Staat, sondern das Unternehmen selbst, also Soviet film studio Soyuzmultfilm, originärer Rechteinhaber hinsichtlich der Urheberrechte war.

Festzuhalten ist an diese Stelle, dass Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ in den Entscheidungen der US-amerikanischen Gerichte bisher keine Rolle spielte. Es ist bekannt, dass in den USA die Auffassung vorherrscht, bei der Norm handle es sich um eine Regelung *sui generis*, der keine Aussage über eine für andere Werkarten geltende Kollisionsregel entnommen werden könnte.⁸⁷⁷

873 Siehe ausführlich zum Sachverhalt sowie *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 154 F.Supp.2d 432, 434 ff. (E.D.N.Y. 2001).

874 *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 154 F.Supp.2d 432, 448 (E.D.N.Y. 2001).

875 *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 154 F.Supp.2d 432, 448 (E.D.N.Y. 2001); das Gericht weist auch darauf hin, dass sich alle Parteien hinsichtlich der Maßgeblichkeit des russischen Rechts einig waren.

876 Die *Itar-Tass* Entscheidung wurde von den Gerichten lediglich in anderem Zusammenhang zitiert: *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 341 F.Supp.2d 199, 210 (E.D.N.Y. 2004); *Films by Jove, Inc., and Soyuzmultfilm Studios v. Joseph Berov, et al.*, 250 F.Supp.2d 156, 193 ff. (E.D.N.Y. 2003).

877 *Itar-Tass Russian Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. Schack; *Party*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 430 Fn. 219 (2000); siehe auch Kaplan, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2059 Fn. 91 (2000). Allerdings ist zu bedenken, dass die Norm in den USA nicht unmittelbar anwendbar ist, Sec. 2 (1) Berne Implementation Act of 1988 (sog. *non self-executing*).

b) Literatur in den USA

Nehmen die Vertreter der US-amerikanischen Literatur Stellung zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Filmwerken, so stehen die Ausführungen oftmals im Zusammenhang mit Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ. Dabei steht die Mehrheit der Literaturvertreter der Norm sowie der damit verbundenen Anknüpfung an die *lex loci protectionis* skeptisch gegenüber. Die Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes führe insbesondere zu praktischen Problemen, da sich der Inhaber des Urheberrechts an Filmwerken an den Staatsgrenzen ändern könne, so dass insbesondere die Übertragung des Urheberrechts erschwert werde.⁸⁷⁸ Auch mit Blick auf die *moral rights* erweise sich das kollisionsrechtliche Prinzip für Filmwerke als problematisch. Denn danach könnten US-amerikanische Regisseure, Kameramänner und Drehbuchautoren in anderen Staaten unter Umständen ihre Urheberpersönlichkeitsrechte gegen den eigenen US-amerikanischen Produzenten gerichtlich geltend machen, was nach Maßgabe der *work made for hire*-Doktrin des US-amerikanischen Rechts gerade nicht möglich wäre.⁸⁷⁹

Patry bezeichnet das in Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ vorgesehene Schutzlandprinzip gar als schlimmste mögliche Kollisionsregel und plädiert stattdessen auch für den Bereich der Filmwerke zugunsten der Anknüpfung an die *lex originis*. Dies habe den Vorteil, dass nur eine einzige Rechtsordnung über die Inhaberschaft am Urheberrecht entscheide, was wiederum den internationalen Handel fördere.⁸⁸⁰ Hinsichtlich des Charakters der Norm als Ausnahmeregelung oder Grundregel schließen sich die Vertreter der Literatur in der Mehrzahl den Äußerungen des Gerichts in der Sache *Itar-Tass* an und möchten weder der Interpretation des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ als Ausnahmeregelung noch als Kodifikation einer allgemeinen Grundregel den Vorzug geben. Die Norm wird als *sui generis* Regelung verstanden, der Argumente weder zugunsten noch zulasten einer der zwei möglichen Auslegungen entnommen werden können.⁸⁸¹ In diesem Umstand wird teilweise ein Beleg für das Versagen der Berner Konvention gesehen, generell einheitliche und strukturierte Vorgaben hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts geschaffen zu haben.⁸⁸² Die Existenz dieser Regelung wird oft damit begründet, dass die Zuweisung des originären Urheberrechts an Filmwerken in den einzelnen Staaten sehr

878 *Patry*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 429 (2000).

879 *Party*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 429 (2000).

880 *Party*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 429 f. (2000), der auch darauf hinweist, dass die Regelungen der Berner Konvention nicht unmittelbar anwendbar und damit auch kein Teil des US-amerikanischen Rechts seien.

881 *Party*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 430 Fn. 219 (2000); auf dessen *amicus curiae brief* beruhten auch die Ausführungen der Richter in der *Itar-Tass* Entscheidung, *Itar-Tass Russian Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 91 Fn. 12 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 Fn. 11 m. Anm. *Schack*; siehe auch *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2059 Fn. 91 (2000).

882 *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright, Bd. 2, 2005, Rn. 20.12.

stark divergiere, den Ländern aber die Möglichkeit gegeben werden sollte, an diesen unterschiedlichen nationalen Regelungen festzuhalten.⁸⁸³

Noch einen Schritt weiter in ihrer Forderung geht *Tydniouk* in einem Beitrag zu den Entscheidungen *Itar-Tass* sowie *Films by Jove*. Zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Filmwerken möchte sie auf allgemein anerkannte Billigkeitsgrundsätze abstellen, wenn das herkömmliche Kollisionsrecht keine klaren Vorgaben darüber liefert, welche nationalen Normen aufgrund eines vorrangigen Anwendungsinteresses maßgeblich sein sollen, oder wenn ein ermitteltes Ergebnis den Grundsätzen von Fairness und Gerechtigkeit widerspricht.⁸⁸⁴ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es Aufgabe des IPR sei „to increase global welfare“⁸⁸⁵, und nicht einfach nur der Schutz der Staatsinteressen im Mittelpunkt des Kollisionsrechts stehe. Dabei könnten diese Billigkeitsgrundsätze entweder kodifiziert werden oder man überließe ihre Ausarbeitung den Gerichten.⁸⁸⁶ Dass sich ein so grundlegend vom bisherigen Kollisionsrecht gelöster Ansatz in Zukunft allerdings durchsetzen wird, erscheint eher unwahrscheinlich, wie insbesondere die aktuellen Diskussionen und die bisherigen Vorschläge des *American Law Institute* und der *European Max Planck Group* zeigen.⁸⁸⁷

III. Urheberpersönlichkeitsrecht

Werden die erste Inhaberschaft am Urheberrecht und der Umfang des Schutzes verschiedenen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmethoden unterworfen, so besteht die Gefahr, dass der Werkschöpfer selbst nicht mehr als Urheber angesehen wird, während das gewährte Urheberrecht dennoch auch einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz bietet. Gerade mit Blick auf die *moral rights* kommt dem IPR daher eine besondere Bedeutung zu.

1. Grundproblematik

Anders als in Deutschland und Frankreich sind in den USA die Urheberpersönlichkeitsrechte des Werkschöpfers wesentlich schwächer ausgeprägt. In den kontinental-europäischen Staaten bilden die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte einen selbstverständlichen Teil des Urheberrechts. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beziehung des Schaffenden zu seinem Werk eines besonderen Schutzes bedarf. Ein Angriff auf

883 *Ricketson*, The Berne Convention, 1987, Rn. 10.34; siehe auch *Kaplan*, 21 *Cardozo L. Rev.* 2045, 2059 Fn. 91 (2000).

884 Vergleiche zu diesem Vorschlag *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 930 ff. (2004).

885 *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 930 (2004).

886 *Tydniouk*, 29 *Brook. J. Int'l L.* 897, 931 (2004).

887 Zu diesen Bemühungen auf internationaler Ebene siehe unten 8. Kap. § 1 I 1 und 2.